

STP Gruppe - Sicherheits-Absolute

Der Schmiedetechnik Plettenberg GmbH & Co. KG in Plettenberg (NRW) mit seinen angeschlossenen Unternehmen Werkzeugtechnik Plettenberg GmbH & Co. KG in Plettenberg (NRW), Sequatec STP Precision Components GmbH in Bad Emstal (Hessen) und STP Precision Components GmbH in Theley (Saarland) ist es ein großes Anliegen, sichere Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter, Fremdfirmen und Besucher zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurden kritische Regeln zum Schutz von Personen aufgestellt. Mitarbeiter, die diese Regeln nicht befolgen, müssen mit progressiven Disziplinar-Maßnahmen rechnen, die bis zur Kündigung reichen können. Fremdfirmen-Mitarbeiter oder Besucher, die diese Regeln nicht einhalten, können des Werkes verwiesen werden. In unklaren Situationen sind, Fremdfirmen und Besucher aufgefordert, Ihre Arbeit zu unterbrechen und eine Klärung durch Vorgesetzte oder das Management herbeizuführen.

Mitarbeiter dürfen weder sich noch andere gefährden, indem sie die folgenden Sicherheits-Regeln nicht einhalten.

Kontrolle gefährlicher Energien (Lock Out-Tag Out „LOTO“)

Alle Energiequellen müssen abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert sein (Energiefrei-Zustand), bevor mit Arbeiten an der Anlage oder Instandhaltungsarbeiten begonnen wird. Mitarbeiter müssen zum Erreichen des Energiefrei-Zustandes folgendes durchführen:

- Alle Energiequellen eindeutig erkennen (elektrisch, hydraulisch, pneumatisch, chemisch, Wasser, Gas, Dampf, etc.)
- Die Anlage von diesen Energien am Energieeingang isolieren; z.B. Unterbrechen der Stromzufuhr, die den Motor antreibt.
- Blockieren oder Feststellen von Anlageteilen, um deren Bewegung zu verhindern, sofern entsprechende Vorrichtungen vorhanden sind.
- Gespeicherte Energien abbauen; z.B. Entlüften von Hydraulik, um verbleibenden Restdruck abzubauen.
- Energieisolationen sind mit einem persönlichen Schloss zu sichern. (Jeder Mitarbeiter sichert sich mit seinem persönlichen Schloss an dem Energieisolationenpunkt oder an der Gruppenverschluss-Station.)
- Wird nach Abschluss der Arbeiten die Anlage wieder reaktiviert, muss dies auf sichere Art und Weise erfolgen, d.h. alle Mitarbeiter halten sich in einem sicheren Abstand zur Anlage auf und die entsprechenden Arbeitsanweisungen werden eingehalten.

Maschinenschutz

Anlagen mit nicht funktionsfähigem oder defektem Maschinenschutz dürfen nicht betrieben werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder beseitigt, außer Funktion gesetzt, noch umgangen werden. Steht die Anlage unter Spannung oder ist sie in Betrieb, dürfen Mitarbeiter ihre Hände oder andere Körperteile nicht in eine bekannte Klemmstelle, Einzugsstelle oder einen Bereich, in dem sie von der Maschine erfasst werden können, halten.

Mobile Einrichtungen und Fußgängersicherheit

Die folgenden Anforderungen sind einzuhalten:

- Stapler dürfen nur von Personen mit gültigem Fahrauftrag (Staplerschein) und Unterweisung im Umgang mit dem Gerät betrieben werden.
- Das Fahrzeug darf nicht genutzt werden, wenn eine der Sicherheitseinrichtungen des Staplers nicht in einwandfreiem Zustand ist; z.B. Licht, Hupe, Blinklichter, Bremsen, Handbremse, Steuerung, etc.
- Staplerfahrer dürfen das Fahrzeug nicht benutzen, wenn ihre Sicht in Fahrrichtung durch die Last versperrt ist und sie nicht durch einen Einweiser geleitet werden.
- Staplerfahrer dürfen das Fahrzeug aus keinem Grund verlassen, ohne vorher den Gang herausgenommen, die Gabeln abgesenkt, die Handbremse gezogen und den Motor ausgeschaltet zu haben (Im Kommissionier-Betrieb reicht die Sicherung mit Handbremse gegen unbeabsichtigtes wegrollen des Stapler aus!).
- Fußgänger dürfen Bereiche, die speziell für Staplerverkehr ausgewiesen sind, nicht kreuzen.
- Fußgänger dürfen sich einem Stapler erst dann nähern, wenn der Fahrer ihnen sein Einverständnis dazu gegeben hat.
- Staplerfahrer dürfen Fußgängern erst dann erlauben, sich dem Fahrzeug zu nähern, wenn sie zuvor den Gang herausgenommen, die Gabeln abgesenkt und die Handbremse gezogen haben.
- Staplerfahrer müssen Kranen Vorrang geben. Nähert sich ein Kran, dürfen Staplerfahrer weder die Kranbewegung kreuzen, noch den Mast in Lasthöhe anheben.

Enge Räume

Mit Arbeiten in erlaubnisscheinpflichtigen engen Räumen darf erst dann begonnen werden, wenn die folgenden Schutzmaßnahmen wirksam sind.

- Umgebungsluft-Messung wurde mit einem Messgerät durchgeführt, das Sauerstoffmangel oder explosionsfähige Atmosphäre anzeigt. Das Messgerät soll ebenso andere gesundheitsschädliche Konzentrationen anzeigen können, wie z.B. Hydrogensulfid, etc.
- Schutzmaßnahmen wurden ergriffen, sofern die Umgebungsluft-Messung eine potentielle Gefährdung anzeigt.
- Ein Sicherungsposten ist während der gesamten Zeit mit allen im engen Raum Beschäftigten in Kontakt, z.B. über Sicht- oder Sprechverbindung.
- Eine Person, sachkundig für enge Räume, hat eine Befahr-Erlaubnis erteilt.

Sicherheit von Kranen und Hebezeugen

Folgende Anforderungen müssen eingehalten werden:

- Krane dürfen nur von Personen mit gültigem Fahrauftrag (Kranschein) und Unterweisung im Betrieb des Kranes bedient werden.
- Alle Sicherheitseinrichtungen des Kranes müssen in einwandfreiem Zustand sein; z.B. obere/untere Hubbegrenzung, Kollisionsschutz, Hupen, Warnlichter
- Kranführer dürfen Krane nicht bedienen, wenn die Last ihre Sicht in Transportrichtung versperrt und sofern kein Einweiser sie anweist.
- Kranführer dürfen Lasten nicht wissentlich über Personen führen.
- Fußgänger dürfen sich nicht wissentlich unter angehobenen Lasten aufhalten.

Vermeiden von Brandgefahren – Explosionen

Folgende Anforderungen müssen eingehalten werden:

- Personen dürfen glühende Materialien nicht verunreinigen (Schrotte, Noppen); z. B. indem sie geschlossene Behälter, Einweg-Feuerzeuge, Chemikalien in den Abfall werfen.
- Werkzeuge und Einrichtungen, die in Kontakt mit glühendem Material kommen (Ofen, Kokillen, Filter) dürfen nur genutzt werden, sofern sie frei von Fremdkörpern sind, z. B. Werkzeuge und Behälter sind trocken, Schamotte sind ordnungsgemäß getrocknet, etc.

Absturzsicherung

Arbeiten in einer Höhe von mehr als 1.5 m dürfen ohne eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zur Absturzsicherungen nicht durchgeführt werden.

- Stehen auf einer Arbeitsbühne gesichert durch Geländer und Sicherheitsgeschirr
- Stehen in dem Korb eines Auslegerkran mit Sicherheitsgeschirr
- Stehen in dem Korb einer Hebebühne (Scheren- und Gelenk-Teleskop-Hubarbeitsbühne) gesichert durch Seitenschutz und Sicherheitsgeschirr
- Fachgerechtes Benutzen einer persönlichen Fallschutzausrüstung (PSA gegen Absturz PSAgA: Auffanggurte, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Anschlagvorrichtung, etc.)
- Auf-, Absteigen und/oder Stehen auf einer Leiter, die gesichert ist; z.B. an einem festen Punkt fixiert; durch eine Person gegen Wegrutschen gesichert wird.



Cornel Müller
Techn. Geschäftsführer



Mark Martin
Kaufm. Geschäftsführer